



Ordnung für den Sport im Rheinischen Schützenbund (RSB)

1. Vorwort

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Geschlechter verzichtet.

2. Geltungsbereich

Grundlage für diese Ordnung ist der § 20 der Satzung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB). Entsprechend dieser Maßgabe beschließt der Gesamtvorstand (GV) des RSB, dass die Landessportleitung, der Sportausschuss Schießsport, der Sportausschuss Bogensport, der Verbandsausschuss für den Leistungssport (VAL) und der Ligaausschuss (LA) sich aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis zusammensetzen und überträgt diesen die in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben.

3. Die Landessportleitung

3.1 Zusammensetzung

Die Landessportleitung setzt sich zusammen aus

- a) dem Landessportleiter (LSpL) (Vorsitz)
- b) dem Landesjugendleiter (LJL) oder seinem Vertreter
- c) dem Landesgleichstellungsbeauftragten (LGSB) oder seinem Vertreter
- d) dem Sportleiter (SpL) des Sportausschusses (SpoAS) Schießsport
- e) dem Sportleiter (SpL) des Sportausschusses (SpoAS) Bogensport

Die Landessportleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den LSpL einberufen. Darüber hinaus kann der LSpL bei akutem Entscheidungsbedarf eine Sitzung einberufen. Bei bestimmten fachspezifischen Fragen, können auch Gäste (z.B. Fachreferenten) eingeladen werden.

Die beiden Sportleiter Schieß- und Bogensport sind die gleichberechtigten stellvertretenden Landessportleiter.

3.2 Aufgaben

Um die Kontinuität im Sportbereich zu gewährleisten, kann die Landessportleitung für das laufende Sportjahr verbindliche Entscheidungen treffen! Diese Entscheidung kann jedoch durch die jeweiligen Sportausschüsse für das nächste Sportjahr wieder aufgehoben werden.

Weiterhin ernennt die Landessportleitung

1. den Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Leistungssport
2. auf Vorschlag des Verbandsausschusses für den Leistungssport

- a) die Landestrainer (Gewehr, Pistole, Flinte, Bogen)
- b) in Absprache mit dem jeweiligen Leiter des Landesleistungstützpunktes (LLStPkt) die jeweiligen Trainer der LLStPkt
- c) in Absprache mit dem jeweiligen Standbetreiber der LLStPkt den jeweiligen Leiter der LLStPkt

3. Projektleiter, die bei Bedarf zeitlich eingesetzt werden

4. Die Sportausschüsse

Der Sportausschuss Schießsport und der Sportausschuss Bogensport werden vom jeweiligen Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.

Der LSpL übernimmt den Vorsitz in dem Sportausschuss, aus der sportlichen Sparte, der er angehört. Den Vorsitz des nicht betroffenen Ausschusses übernimmt der jeweilige Sportleiter.

4.1 Zusammensetzung

a) der Sportausschuss Schießsport setzt sich zusammen aus

- 1. der Landessportleitung (3.1 a) – c) + e)
- 2. dem Sportleiter Schießsport
- 3. den Landesreferenten
 - a. Gewehr
 - b. Pistole
 - c. Flinte
 - d. Laufende Scheibe
 - e. Armbrust
 - f. Vorderlader
 - g. Sommerbiathlon/Target-Sprint
 - h. Liga Schießsport
 - i. Kampfrichterwesen Schießsport
 - j. Senioren
- 4. ein Vertreter aus dem Jugendbereich, der vom Jugendvorstand berufen ist
- 5. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Leistungssport oder seinem Stellvertreter
- 6. den Bezirkssportleitern, ersatzweise den jeweiligen gewählten Stellvertretern oder einer seitens des Bezirks beauftragten Person
- 7. dem Klassifizierer
- 8. Projektleiter, die bei Bedarf eingesetzt werden

b) der Sportausschuss Bogensport setzt sich zusammen aus

- 1. der Landessportleitung (3.1 a) – d))
- 2. dem Sportleiter Bogensport
- 3. den Landesreferenten
 - a. Kampfrichterwesen Bogensport
 - b. Liga Bogensport
- 4. ein Vertreter aus dem Jugendbereich, der vom Jugendvorstand berufen ist
- 5. den Bezirksreferenten Bogensport, ersatzweise einer seitens des Bezirks beauftragten Per-

- son
- 6. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Leistungssport oder seinem Stellvertreter
- 7. dem Klassifizierer
- 8. Projektleiter, die bei Bedarf eingesetzt werden

Der Personenkreis unter 4.1 a.) 8 und b.) 8 ist nicht stimmberechtigt!

In Sonderfällen können noch weitere Personen, die kein Stimmrecht haben, eingeladen werden.

4.2 Aufgaben

- a) die jeweiligen Vorsitzenden vertreten ihre Sportart des RSB in den Gremien oder Ausschüssen des Deutschen Schützenbundes (DSB).
- b) die Sportausschüsse Schießsport und Bogensport beraten das Präsidium und den Gesamtvorstand (GV) des RSB in allen Fragen des Schieß- und Bogensportes, insbesondere für das Sportprogramm und den Zeitplan der Landesverbandsmeisterschaften (LVM)
- c) der Sportausschuss Schießsport
 - 1. wählt
 - a. den Sportleiter Schießsport aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Sportausschusses Schießsport
 - b. die nicht sportartspezifischen Landesreferenten (siehe 4.1. a) 4. h. + j.)
 - 2. bestätigt die Wahl der sportartspezifischen Landesreferenten (siehe 4.1. a) 4. a. – g.)
- d) der Sportausschuss Bogensport
 - 1. wählt
 - a. den Sportleiter Bogensport und den stellv. Sportleiter Bogensport aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Sportausschusses Bogensport
 - b. die nicht sportartspezifischen Landesreferenten (siehe 4.1. b) 4. a. + b.)
- e) Scheidet einer der Landesreferenten (siehe 4.1. a) 4. a. – h. und 4.1. a) 4. a. – b.) im Laufe seiner Amtsperiode aus, kann die Landessportleitung einen Nachfolger bis zur jeweiligen nächsten Bezirksreferenten- oder Sportausschusssitzung einsetzen, in der dann für die Restamtszeit ein Nachfolger gewählt werden kann.

4.3 Anträge

Anträge an die Sportausschüsse Schieß- und Bogensport sind mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, ausschließlich über ein Mitglied des jeweiligen Sportausschusses (4.1. a) 1. – 7. oder 4.1. b) 1. – 7.), zu stellen.

Anträge mit fachsportspezifischer Thematik werden von der Landessportleitung grundsätzlich zur Entscheidung an den jeweiligen zuständigen Bezirksreferentenausschuss weitergeleitet. Bei diesen Anträgen können die Bezirksreferentenausschüsse grundsätzlich verbindlich für ihre Sport- bzw. Waffenart entscheiden.

Anträge auf Änderung der Ligaordnungen und Ausschreibungen werden grundsätzlich an den Ligaausschuss Schieß- und Bogensport zur Entscheidung weitergeleitet.

Ist der Sportausschuss Schieß- oder Bogensport mit einer Entscheidung des Bezirksreferentenausschusses oder des Ligaausschusses Schieß- und Bogensport nicht einverstanden, hat er ein Vetorecht. Der Landessportleiter oder der Sportleiter des Sportausschusses Schieß- oder Bogensport (als Beauftragter), sowie ein Vertreter des betroffenen Bezirksreferentenausschusses oder des Ligaausschusses Schieß- und Bogensport können dann vor dem Gesamtvorstand (GV) ihre Auffassung zum Antrag persönlich vortragen. Das gleiche Vetorecht hat der jeweilige Landesreferent, wenn der Sportausschuss Schieß- oder Bogensport eine Entscheidung trifft, die seine Sport- bzw. Waffenart betrifft.

Beschlüsse der Sportausschüsse bedürfen der abschließenden Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

5. Die Landesreferenten

- a. unterstützen die Landessportleitung sowie die Sportleiter Schieß- und Bogensport in Fragen, die von ihnen vertretenen Sport- bzw. Waffenarten und bei der Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Landesverbandsmeisterschaften
- b. vertreten ihre Sport- bzw. Waffenart des RSB in den Gremien oder Ausschüssen des Deutschen Schützenbundes (DSB)
- c. fertigen für ihre Sport- bzw. Waffenart einen Jahresbericht zur Delegiertenversammlung

Jeglicher Schriftverkehr, über den RSB hinaus, ist über die RSB-Geschäftsstelle abzuwickeln. Von allem im Zusammenhang mit der Referententätigkeit gefertigten Schriftverkehr ist der RSB-Geschäftsstelle umgehend ein Duplikat zuzuleiten.

Alle Unterlagen, über die der Landesreferent verfügt, sind im Falle seines Ausscheidens unverzüglich der RSB-Geschäftsstelle zu übergeben.

6. Bezirksreferentensitzung

Die Bezirksreferentensitzung in der jeweiligen Sport- bzw. Waffenart (Gewehr, Pistole, Flinte, laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Sommerbiathlon/Traget-Sprint) ist mindestens einmal im Jahr durch den jeweiligen Landesreferenten einzuberufen und durchzuführen. Diese sollte vor der jeweiligen Sportausschusssitzung stattfinden. Eine Kostenerstattung für die Bezirksreferenten durch den Landesverband (LV) erfolgt nicht!

6.1 Aufgaben

Auf den Sitzungen werden alle aktuellen Probleme der Sport- bzw. Waffenart besprochen und fachsportspezifische Anträge gemäß 4.3 behandelt und beschlossen.

6.2 Wahl der Landesreferenten

Die Landesreferenten der jeweiligen Sport- bzw. Waffenart werden auf Vorschlag in der jeweiligen Bezirksreferentensitzung gewählt.

7. Der Ligaausschuss Schieß- und Bogensport

Der Ligaausschuss (LA) Schieß- und Bogensport ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses einzuberufen und durchzuführen. Diese sollte vor der jeweiligen Sportausschusssitzung stattfinden.

7.1 Zusammensetzung

Der Ligaausschuss Schieß- und Bogensport setzt sich zusammen aus

- a) dem Landessportleiter oder einem seiner Vertreter
- b) dem Landesreferenten Liga Schießsport
- c) dem Landesreferenten Liga Bogensport
- d) den Ligaleitern der Rheinlandligen (Luftgewehr, Luftpistole, Luftgewehr – Auflage, Bogen)
- e) den Ligaleitern der Gebiete (Nord, Mitte, Süd)
- f) dem Ligaleiter der Landesoberliga Bogen
- g) je einem gewählten Vereinsvertreter der Rheinlandligavereine (Luftgewehr, Luftpistole, Luftgewehr – Auflage, Bogen)

In Sonderfällen können noch weitere Personen, die kein Stimmrecht haben, eingeladen werden.

7.2 Aufgaben

Die Mitglieder des Ligaausschusses wählen den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden des Ligaausschusses aus dem Bereich der beiden Landesreferenten Liga Schießsport bzw. Bogensport.

Der Landessportleiter, sowie die Landesreferenten Liga Schießsport und Bogensport ernennen die Ligaleiter gemäß Punkt 7.1. d) + f).

Die Ligaleiter zu Punkt 7.1 e) werden in den jeweiligen Gebieten gewählt.

Der Ligaausschuss Schieß- und Bogensport befasst sich mit allen aktuellen Problemen im Ligabereich und behandelt und beschließt die Anträge gemäß 4.3.

Desweiteren erarbeitet er

- a) die Ligaordnung für die Ligawettkämpfe von der Kreis- bis zur Landesliga
- b) die Ligaordnung für die Ligawettkämpfe der Landesober- und Rheinlandliga (Luftgewehr, Luftpistole, Luftgewehr – Auflage, Bogen) sowie der Landesliga Bogen

und legt diese dem Gesamtvorstand zur abschließenden Genehmigung vor.

Weiterhin erarbeitet und beschließt er

- a) die Ausschreibung für die Landesober- und Rheinlandliga (Luftgewehr, Luftpistole, Luftgewehr – Auflage)
- b) die Ausschreibung für die Landes-, Landesober- und Rheinlandliga (Bogen)

Den Sportausschüssen werden die Ligaordnungen und Ausschreibungen informationshalber vorgelegt.

8. Der Verbandsausschuss für den Leistungssport

Der Verbandsausschuss für den Leistungssport (VAL) wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.

8.1 Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für den Leistungssport setzt sich zusammen aus

- a) der Landessportleitung
- b) dem Vorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) den Landestrainern (Gewehr, Pistole, Flinte, Bogen)
- e) dem Vertreter aller in den Landesleistungszentren und –stützpunkten des RSB tätigen Trainern

In Sonderfällen können noch weitere Personen, die kein Stimmrecht haben, eingeladen werden.

8.2 Aufgaben

Der Verbandsausschuss für den Leistungssport

- a) wählt den stellvertretenden Vorsitzenden
- b) erstellt und überwacht in Zusammenarbeit mit der Landessportleitung den Etatplan
- c) schlägt die Landestrainer (Gewehr, Pistole, Flinte, Bogen) vor
- d) schlägt die Trainer der jeweiligen LLStPkt vor
- e) schlägt die Leiter der jeweiligen LLStPkt vor
- f) legt in Absprache mit den Landestrainern die Förderkriterien sowie die Größe für die RSB-Landeskader fest
- g) legt in Absprache mit den Landestrainern die Kriterien für die Sichtungungs-, Ausscheidungs- und Vergleichsschießen fest

Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Verbandsausschuss für den Leistungssport in enger Abstimmung mit der Landessportleitung entscheidungsberechtigt. Weitreichende Anträge sind über den jeweiligen Sportausschuss an die höhere Gremien zu stellen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mit den schriftlichen Einladungen zu den Ausschüssen und Sitzungen nach dieser Ordnung, die vornehmlich per E-Mail über die RSB-Geschäftsstelle (GS) mit einer Frist von 30 Tagen zu versenden sind, ist gleichzeitig die Tagesordnung (TO) bekanntzugeben.
- 9.2 Die Ausschüsse und Sitzungen nach dieser Ordnung sind bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.3 Über die Sitzungen sind entsprechende Protokolle zu führen, die innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern der Ausschüsse zur Verfügung gestellt werden sollten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch bei der RSB-Geschäftsstelle erhoben wird.
- 9.4 Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre und sollte sich an dem Wahljahr, indem der Landessportleiter gewählt wird (siehe § 13 der Satzung des RSB), orientieren. Vorschlagsrecht für die Wahlen gemäß dieser Ordnung haben alle Mitglieder der Organe des RSB.
- 9.5 Die bisherigen Ordnungen für den Sport, für die Landesreferenten, den Verbandsausschuss für den Leistungssport und den Breitensport werden hiermit aufgehoben.
- 9.4 Diese Ordnung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung vom 28.Juni 2020 in Leichlingen verabschiedet.